

Haus- und Badeordnung im Freizeitbad Vitamar

Sehr geehrte Badegäste,

wir möchten, dass Sie sich in unserem Freizeitbad Vitamar wohlfühlen. Beachten Sie deshalb bitte die Hinweise unseres Personals und diese Haus- und Badeordnung. Bitte nehmen Sie auf die anderen Badegäste Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Besucher/-innen belästigt oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen unsere Mitarbeiter/-innen gern zur Verfügung.

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Unsere Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher/-innen und Badegäste mit Betreten des Geländes verbindlich. Für die Benutzung des Freizeitbades gilt daneben neben der „Satzung über die Benutzung des Freizeitbades Vitamar der Gemeinde Kleinostheim (Badsatzung)“ die „Gebührensatzung für das Freizeitbad Vitamar der Gemeinde Kleinostheim (Badgebührensatzung)“ in ihrer jeweiligen gültigen Fassung. Das im Freizeitbad beschäftigte Personal ist befugt, aufgrund der örtlichen Bedingungen jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung unserer Anlagen festzulegen und anzuwenden.
- 1.2. Wir bitten Sie, die Einrichtungen des Freizeitbades pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, vorsätzlicher Verunreinigung oder fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Beschädigung unserer Einrichtungen müssen Sie uns den daraus entstandenen Schaden ersetzen.
- 1.3. Die Besucher/-innen und Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Handlungen bzw. Belästigungen, z.B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung untersagt.
- 1.4. Das Rauchen im Gebäude des Freizeitbades ist nicht gestattet. Im saisonbedingten Betrieb (Mai bis September) ist das Rauchen in ausgewiesenen Bereichen der Außenanlage erlaubt. Die bereitgestellten Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten sauber zu halten.
- 1.5. Gegenstände aus Glas (Flaschen u. a.) dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht in Umkleide-, Sanitär- und Badebereich benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
- 1.6. Fundgegenstände sind unverzüglich dem Personal zu übergeben. Die Verfügung über die Fundsachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher/innen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Freizeitbades Vitamar ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen und sich selbst bzw. andere gefährden oder stören. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzen oder grobe Verstöße können Strafanzeigen nach sich ziehen.

- 1.8. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der Genehmigung der Gemeinde Kleinostheim.
- 1.9. Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob die Badekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badehöschen zwingend erforderlich. Diese können an der Kasse erworben werden.
- 1.10. Das Rechtsverhältnis zwischen Badegast und Betreiber ist ausschließlich privatrechtlich.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1. Der Besuch des Freizeitbades Vitamar steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Nutzungsbereichen gelten Einschränkungen.
- 2.2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein. Gültige Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- 2.3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Körperbehinderten Personen, die nicht die Möglichkeit haben, über die Beckeneingänge das Schwimmbecken zu betreten und zu verlassen, steht zur Hilfestellung beim Ein- und Ausstieg ein Lift zur Verfügung. Der Beckenlift darf nur von dem dafür eingewiesenen Aufsichtspersonal bedient werden.
- 2.4. Kinder unter 7 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson erlaubt.
- 2.5. Der Zutritt ist unter anderen Personen nicht gestattet,
 - die unter berauschenden Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- 2.6. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
- 2.7. Eine Stunde vor Betriebsschluss werden Eintrittskarten nicht mehr ausgegeben, 30 Minuten vor Betriebsschluss ist Badeschluss.
- 2.8. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- 2.9. Mit Verlassen des Bades erlischt die Gültigkeit der Zutrittsberechtigung.

3. Benutzung des Bades

- 3.1. Die Badegäste sind für das Verschließen der Garderobenschränke und Wertfächer sowie für die Aufbewahrung der Schlüssel selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels ist der

dadurch entstandene Schaden zu ersetzen. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal des Bades geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

- 3.2. Die Nutzung einer Einzelkabine durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind die Sammelumkleiden/ Familienumkleiden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können.
- 3.3. In den Umkleidebereich und den Duschaum für Männer dürfen Mädchen nur bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen im Damenbereich.
- 3.4. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 3.5. Vor dem Schwimmen muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches ist nicht erlaubt.
- 3.6. Der Verzehr mitgebrachten von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- 3.7. Nichtschwimmer/-innen dürfen nur den für sie gekennzeichneten flachen Teil des Schwimmerbeckens benutzen. Schwimmhilfs- und Auftriebsmittel, wie Schwimmkorken, Schwimmflügel, aufblasbare Schwimmringe und ähnliches, dürfen nur im Nichtschwimmerteil benutzt werden.
- 3.8. Die Benutzung von Luftmatratzen, Schlauchbooten, Luftreifen, Schwimfflossen, Paddels und Tauchgeräten ist nicht gestattet. Das Ballspielen kann ausschließlich im Nichtschwimmerteil mit aufblasbaren Wasserbällen erfolgen.
- 3.9. Das Springen vom Beckenrand ist nur in das Schwimmbecken und ausschließlich von der tiefen Schmalseite gestattet.
- 3.10. Aus Gründen der Sicherheit der Gäste wird darum gebeten, Schäden an Geräten und anderen sportlichen Einrichtungen unverzüglich dem Personal zu melden.
- 3.11. Das Babybecken bleibt den Eltern mit Babys und Kleinkindern unter 6 Jahren vorbehalten.
- 3.12. Die Benutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person den Sprungbereich betritt,
 - c) nur einzeln und vorlings abgesprungen wird.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

4. Haftung

- 4.1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 4.2. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen

eingebrachter Sachen und Bargeld wird kein Ersatz geleistet, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Beschäftigten des Freizeitbades Vitamar oder Erfüllungsgehilfen ursächlich ist (dies gilt auch für Garderobenschränke und Wertfächer).

- 4.3. Bei Verlust von Schlüsseln oder gemieteten Gegenständen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn der Badegast den Verlust nicht zu vertreten hat. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

Kleinostheim, den 25.06.2015
GEMEINDE KLEINOSTHEIM